

Maßnahmen im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts Ergänzende Richtlinien Standbau (Stand 26. Juli 2021)

Um eine sichere Veranstaltungsdurchführung zu gewährleisten, erlässt die Messe München GmbH Covid-19 bedingte Schutz- und Hygieneempfehlungen, u.a. auch in Bezug auf die Standgestaltung und Standnutzung. Diese Vorgaben wurden in Zusammenarbeit mit dem MOC Veranstaltungszentrum auf die succeet21 angepasst.

A. Grundsätze

1. Stets gelten auch dort, wo keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, die Grundsätze der

- Abstandswahrung
- Hygiene
- Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer

2. Der Aussteller muss die Abstandswahrung von min. 1,50 m zwischen 2 Personen auf seinem Stand bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Interaktionspunkte für einen längeren Kundenaustausch (> 5 Minuten) sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m stets eingehalten wird. Soweit das nicht möglich ist, hat der Aussteller Maßnahmen (wie z.B. das Aufstellen von Hygieneschutzwänden) zu ergreifen, die in gleich wirksamer Weise vor Ansteckungen schützen.

3. Während der Veranstaltungslaufzeit sowie während der Auf- und Abbautätigkeiten haben sämtliche Personen, die für den Aussteller tätig sind, medizinische Masken zu tragen (OP-Maske). Die Masken können kurzfristig zum Verzehr von Speisen und Getränken abgesetzt werden.

4. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass das Standpersonal während der Öffnungszeiten regelmäßig, mindestens alle 60 Minuten die Hände desinfiziert. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass sein Standpersonal beim Husten und Niesen die Covid-19 bedingte Hygieneetikette beachtet (z.B. Husten und Niesen in die Armbeuge).

5. Für das Standpersonal und die Besucher sind Desinfektionsmittelpender (z.B. in Zutritts-, Gastro- und Besprechungsbereichen) in ausreichender Anzahl bereitzustellen und regelmäßig nachzufüllen.

6. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass während der Öffnungszeiten sämtliche Gegenstände auf dem Stand, die üblicherweise von Menschen berührt werden, regelmäßig, mindestens alle 60 Minuten desinfiziert werden. Hierzu gehören insbesondere die Tischplatten, Counterbereiche und Hygieneschutzwände.

7. Während der Laufzeit sowie während der Auf- und Abbauzeiten müssen alle Mitarbeiter, Dienstleister, Standbauer des Ausstellers und alle sonstige für ihn tätigen Personen, die das Gelände des MOC Veranstaltungszentrum betreten oder befahren, registriert werden. Von den registrierten Personen müssen Namen, Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und die Zeiten ihrer Anwesenheiten auf dem Gelände des MOC Veranstaltungszentrum erfasst werden. Ein Betreten oder

Befahren des Messegeländes ohne vorherige Registrierung ist unzulässig. Die Registrierung erfolgt entweder bei der Einfahrt Süd vor der Anlieferzone oder vor dem Betreten der Halle im Messebüro. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieses Hygienekonzeptes verwendet und im Falle der Erforderlichkeit einer Kontaktnachverfolgung, auf Anforderung an die zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt hierfür einen Monat, nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

8. Der Aussteller erstellt für den Auf- und Abbau sowie für die Laufzeit ein Hygienekonzept. Er stellt sicher, dass es während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung am Stand ausgedruckt vorliegt. In dem Hygienekonzept ist ein Hygiene-Verantwortlicher zu benennen; der Aussteller sorgt dafür, dass der Hygiene-Verantwortliche während der Öffnungszeiten auf dem Stand ständig anwesend ist. Nähere Informationen hierzu sind unter dem „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu finden.

9. Der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist verbindlich.

10. Der Aussteller hat sein Standpersonal zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen, zu denen er verpflichtet ist oder sich selbst z.B. durch ein eigenes Hygienekonzept verpflichtet hat, anzuhalten und entsprechend zu schulen.

B. Standgestaltung

1. Die Standgestaltung muss die Abstandswahrung von min. 1,50 m zwischen 2 Personen bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Interaktionspunkte für eine längere Interaktion zwischen 2 Personen (> 5 Minuten) sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m stets eingehalten wird. Soweit das nicht möglich ist, hat der Aussteller Maßnahmen (wie z.B. das Aufstellen von Hygieneschutzwänden) zu ergreifen, die in gleich wirksamer Weise vor Ansteckungen schützen.

2. Der Stand ist (z.B. durch Vermeiden horizontaler Abdeckungen) so zu gestalten, dass die Belüftungsanlage der Messehalle auch auf dem Stand für eine ausreichende Luftbewegung sorgen kann.

3. Exponate müssen so platziert werden, dass stets ein Abstand von 1,50 m zwischen zwei Personen eingehalten werden kann.

4. Besprechungstische, Stehtische und Counter sind so weit voneinander entfernt aufzustellen, dass ein Abstand von 1,50 m zwischen Personen an den Tischen und anderen Personen eingehalten werden kann. Sie müssen so aufgestellt werden, dass sämtliche Personen, die sich an den Tischen und Countern befinden, auf der Standfläche Platz finden und mindestens 1,50 m Abstand zu den Hallengängen haben. Das gilt auch für Tische, an denen Speisen und/oder Getränke serviert werden, sowie für Ausgabestellen von Speisen und oder Getränken.

5. Besprechungsräume auf den Ständen dürfen keine geschlossenen Decken haben und müssen so bemessen sein, dass in ihnen die Luft zirkulieren kann, es sei denn, der Aussteller betreibt geeignete Lüftungsanlagen. Die Lüftungsanlagen müssen Luft von außen in den Besprechungsraum zuführen

und aus dem Besprechungsraum nach außen wieder abführen. In jedem Besprechungsraum muss ein CO₂-Messgerät betrieben werden; bei Überschreitung des Grenzwertes von 1.000 ppm muss der Besprechungsraum so lange geräumt werden, bis die Grenzwerte wieder unterschritten werden.

6. Die Besucherführung innerhalb des Standes hat im Einbahnverkehr zu erfolgen. Es sind Bodenmarkierungen mit Laufrichtungsanzeigen in ausreichender Anzahl aufzubringen. Die Gänge müssen eine Breite von mindestens 1,20 m haben. Die Besucherführung im Einbahnverkehr kann auch dadurch sichergestellt werden, dass Gänge zwar in beiden Richtungen begangen werden dürfen, das Standpersonal aber dafür sorgt, dass es zu keinem Gegenverkehr kommt. Ausnahmsweise kann die Besucherführung auch im Gegenverkehr erfolgen; in diesen Fällen müssen die Gänge eine Breite von mindestens 3,00 m haben.

7. Bei der Besucherführung ist darauf zu achten, dass es zu keinen Besucherstaus kommt. Sofern Besucherstaus nicht unwahrscheinlich sind, sind Bodenmarkierungen mit entsprechenden Abstandsanzeigen anzubringen.

8. Die Regelungen zur Besucherführung gelten sowohl für eingeschossige als auch für mehrgeschossige Stände. Für Treppen gilt das Gleiche wie für Gänge.

9. Der Gastronomiebereich muss für den Besucher eindeutig erkennbar sein.

C. Besuchertracking

Eine erneute Kontaktdatenerfassung der Standbesucher am Messestand ist nicht erforderlich.

D. Gastronomie / Catering

1. Im Gastronomiebereich des Standes gelten die in Bayern gültigen [gesetzlichen Bestimmungen](#).

2. Die Bereiche, in denen Speisen und/oder Getränke aufbewahrt werden, sind mit Schutzvorrichtungen gegen Tröpfchen-Verunreinigungen zu versehen.

3. Speisen und Getränke dürfen nur von geeignetem Bedienungspersonal ausgegeben werden. Die geltenden gesetzlichen und behördlichen gesundheits- und hygienerechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

4. Speisen- und Getränkebuffets zur Selbstbedienung sind untersagt.

5. Alkoholische Getränke dürfen nur in Maßen gereicht werden.

Waiblingen, im August 2021
succeet GmbH, Geschäftsleitung

Stand: 26. Juli 2021, Änderungen möglich